Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 36. Danzig, den 4. Mai. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Um denjenigen Deutschen, die sich der Fahnenflucht oder der Verletzung der Wehrpflicht schuldig machen, den Aufenthalt im Auslande zu erschweren und sie dadurch zur Rückkehr zu bewegen, ordnen wir nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister hiermit an, daß die Gemeindebehörden sich der Bekanntmachung des Aufgebots zum Zweck der Eheschließung für die bezeichneten Personen zu enthalten haben. Etwaigen Anforderungen wegen Bekanntmachung des Eheaufgebots für im Auslande sich aufhaltende Deutsche ist von den Gemeindebehörden daher nur dann zu entsprechen, wenn der Nachweis geliefert wird, daß es sich um andere als die bezeichneten Personen handelt.

Daß die Standesbeamten sich mit dem Aufgebot überhaupt nur dann zu befassen haben, wenn die Ehe vor ihnen selbst geschlossen werden soll, ist bekannt, daß sie Aufgebot und Eheschließung von Militairpersonen des Friedensstandes und von vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, die sich der Fahnenflucht schuldig machen, nicht vornehmen dürfen, folgt aus der Vorschrift, daß die Genannten zur Verheirathung der Genehmigung ihrer militairischen Vorgesetzten bedürfen, diese aber niemals erhalten, so lange sie nicht zurückgekehrt sind und ihr Vergehen gesühnt haben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ihnen unterstellten Gemeindebehörden und Standesbeamten gefälligst mit Anweisung versehen.

Berlin, den 19. März 1895.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage gez. von Spitz.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. Haase.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises zur genauesten Befolgung hierdurch mit.

Den Standesbeamten ist Abschrift des qu. Erlasses von mir übersandt worden.

Danzig, den 25. April 1895.

Der Landrath.

---

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 14 Tageu anzuzeigen, ob und welche Drogenhandlungen und Farbenhandlungen im Amtsbezirk bestehen, sowie ob Materialwaaren- und andere Handlungen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, dort vorhanden sind.

Danzig, den 2. Mai 1895.

Der Landrath.

---

3. Das Bureau des Königlichen Katasteramts II. hierselbst befindet sich seit dem 1. Mai d. J. in dem Hause Kaninchenberg No. 13 hierselbst.

Danzig, den 26. April 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Bekanntmachung.

Unter dem 25. März 1895 hat Herr Landrath Dr. Maurach bei der Königlichen General-Kommission zu Bromberg auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1887, betreffend die durch ein Auseinandersetzungs-Verfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, den Antrag gestellt

die Verwaltung und Vertretung der nach § 16 des Gemeinheits-Theilungs-Rezesses von Praust vom 7. Mai 1823 gemeinschaftlich verbliebenen Grundstücke und Nutzungen, nämlich

1) die Grundzinsen von den Eigengärtnern, die auf Dorfsgrund wohnen,
2) die alte Trift neben der Müggenhaller Trift,
3) die Wassermahlmühle, Mühlengebäude, Gärten, Schleusen pp.,
4) die Dorfsschmiede nebst Garten,
5) die Dorfsstraße,
6) der darauf belegene Bleichplatz,
7) eine gemeinschaftliche Lehmgrube, bei der Mühle belegen,
8) die Jagdgerechtigkeit, wofür an die Kämmerei zu Danzig ein jährliches Erbpachtsquantum von 14 Thalern 12 Silbergroschen entrichtet wird,
9) ein im Dorfe belegener Garten, sub No. 68 der Pape'schen Karte und des Registers,

an denen jeder Interessent nach Verhältniß seines Besitzstandes partizipirt, dem Gemeinde-Vorstande von Praust zu übertragen.

Etwaige Einsprüche gegen diesen Antrag sind binnen einer **Ausschließungsfrist von 4 Wochen** bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Danzig, den 25. April 1895.

Königliche Spezial-Kommission I.

Tummeley, Regierungs-Assessor.

5. Die Veröffentlichung meiner beiden Verfügungen vom 19. März 1895, in der Extra-Beilage zu No. 12 des Amtsblattes, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit auf Grund des § 105 e der Gewerbe-Ordnung, enthält eine Anzahl von Druckfehlern. In der vorgeschriebenen wiederholten Veröffentlichung, welche hierunter folgt, sind diese Druckfehler richtig gestellt. Die Ausführung der beiden Verfügungen vom 19. März 1895 hat nach dem Wortlaute des nachstehenden Abdruckes beider Verfügungen zu geschehen.

Danzig, den 1. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Verfügung

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

Auf Grund des § 105 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261), erlasse ich hiermit nachstehende

Verfügung

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten (vergleiche Anmerkung I).

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbe-Ordnung, für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungs-Behörde gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

II.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Danzig, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bezeichnung der Gewerbe.	der nach § 105 c Absatz 1 und 2 zugelassenen Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
1	2	3
a) Mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen.	Die Beschäftigung von Arbeitern an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder 4 der Gewerbe-Ordnung (vergleiche Anmerkung II) zu gewähren. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den im § 105 c Absatz 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.
b) Windmühlen u. Getreidewassermühlen.	Die Beschäftigung von Arbeitern an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder 4 der Gewerbe-Ordnung (vergleiche Anmerkung II) zu gewähren. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den im § 105c Absatz 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Danzig, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Verfügung

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse.

Auf Grund des § 105 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt — Seite 261), erlasse ich hiermit die nachstehende

Verfügung

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist.

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbe-Ordnung, für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungs-Behörde gemäß § 105 c Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

II.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Danzig, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bezeichnung der Gewerbe.	Bezeichnung der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
1	2	3
a. Blumen- bindereien.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammmenstellen und Binden von Blumen, Winden von Kränzen und dergleichen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und auch schon 1 Stunde vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Haupt-Gottesdienstes.	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.
b. Gasanstalten und Electricitätswerke.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Bei den Ofenarbeitern darf die Dauer der Wechselschichten 18 Stunden nicht überschreiten.

Bezeichnung		Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
1	2	3
c. Bäcker- und Konditorgewerbe.	1. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 8 Stunden.	Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 16 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
	2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 16 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden: a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern, b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genusse hergestellt werden müssen (Eis Cremes und dergl.).	Sind in Konditoreien in dem nebenstehenden Falle zu b Arbeiter nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit frei gelassen werden.

Bezeichnung der Gewerbe.	Bezeichnung der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
1	2	3
	3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 frei gegebene Zeit hinaus beschäftigt wird. 4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Anfertigung von Konditorwaare beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln. Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe (Trieb) oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.	